

II- 4449 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975 04 18

Zl. 5343-Pr.2/1975

1946 /A.B.
zu 1934 /J.
Präs. am 21. APR. 1975

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen vom 19. Februar 1975, Nr. 1934/J, betreffend Grunderwerbssteuerbefreiung für Kriegsbeschädigte, beehe ich mich mitzuteilen:

Erwirbt ein Kriegsbeschädigter allein oder gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau ein Grundstück mit Hilfe einer Abfertigung, die ihm mit Rücksicht auf seine Kriegsbeschädigung nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes gewährt wird, so wird die Steuer gemäß § 8 Abs. 1 Grunderwerbssteuergesetz 1955 nicht erhoben, soweit der für ihre Berechnung maßgebende Wert den fünfzehn-fachen Betrag der Abfertigung nicht übersteigt.

Gemäß Abs. 4 der zitierten Gesetzesstelle gilt die Steuerbegünstigung nur, wenn die für die Bewilligung der Abfertigung zuständige Behörde bestätigt, daß die in den Abs. 1-3 bezeichneten tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Über einen Antrag auf Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist im Sinne des § 57 Abs. 3 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 u.a., daß die Abfertigungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

Dieser Zielsetzung dienen die gegenständlichen Steuerbegünstigungsbestimmungen sinngemäß. Nur in jenen Fällen wird die Grunderwerbssteuerbegünstigung wirksam, in welchen die wirtschaftliche Lage der Betroffenden durch die Abfertigung verbessert wird und die

- 2 -

Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage, wie etwa der Kaufpreis, betragsmäßig in einem gewissen Verhältnis zur Abfertigung steht.

Durch die Steuerbegünstigung soll erreicht werden, daß die Abfertigung ungeschmälert für die Existenzgründung verwendet werden kann, soweit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert nicht den fünfzehnfachen Betrag der Abfertigung übersteigt.

Es ist richtig, daß eine Umwandlung der Rente in eine Abfertigung nach dem 55. Lebensjahr des Versorgungsberechtigten nicht mehr statthaft ist. Diese Bestimmung liegt eindeutig im wirtschaftlichen Interesse des Abfertigungswerbers. Hat er sich bis zu diesem Alter keine den Lebensunterhalt gewährleistende Existenz aufgebaut, so wird sein Lebensunterhalt eher durch eine Rente als durch eine Kapitalabfindung gesichert.

Bei keiner der abzufindenden Beschädigtenrenten und Witwenrenten hat die Umwandlung bezogen auf die ganze Rente ein Erlöschen des Anspruchs zur Folge, denn abfertigungsfähig sind nur maximal die halbe bzw. zwei Drittel der Rente. Die Grundrente bleibt weiterhin zumindest zur Hälfte bzw. zu zwei Dritteln bestehen und der Anspruch auf eine Zusatzrente geht auch bei einer Abfertigung nicht verloren, ein Umstand der von der eingebrachten Anfrage verkannt wird.

Die Befreiung der Grunderwerbsteuer für Kriegsbeschädigte muß weiterhin auf der Tatsache einer Rentenabfertigung beruhen, weil nur so gewährleistet ist, daß es zu einer Existenzsicherung bzw. Gründung der Existenz kommen kann.

Überdies sei festgestellt, daß es sich bei der Anzahl der Fälle, in welchen ein Antrag auf die Ausstellung einer Bestätigung gestellt wird, daß die in den Abs. 1-3 des § 8 Grunderwerbsteuergesetz 1955 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, erfahrungsgemäß vorwiegend um Grunderwerbsvorgänge im Zusammenhang mit der Schaffung oder dem Erwerb von Kleinwohnungen, Arbeiterwohnstätten und Wohnstätten im Wohnungseigentum handelt. Der Befreiungskatalog für solche Erwerbsvorgänge ist, unabhängig von einer derartigen Bestätigung, bereits sehr umfangreich und differenziert, sodaß in der überwiegenden Anzahl der Fälle der Grunderwerb schon aus diesem Titel von der Grunderwerbsteuer ausgenommen ist.

- 3 -

Außerdem hat der Gesetzgeber für besondere Härtefälle die Möglichkeit der Nachsicht der Abgabenschuld vorgesehen.

Es besteht daher keine Veranlassung, "eine Novelle zum Grunderwerbsteuergesetz" im Sinne der vorliegenden Anfrage einzubringen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kremsmühl".